

# Kreistag Burgenlandkreis

**Informationsvorlage**
**24/0901**

Einreicher: <b>Landrat</b>  <b>Amt für ländliche Entwicklung</b>	beschließendes Gremium  <b>Kreistag</b>	
	Status:	<b>öffentlich</b>
	AZ:	Erstellt am: 26.02.2024

**Betreff**

**Information zur mittelbaren Beteiligung des Burgenlandkreises an der Naumburger Straßenbahn GmbH sowie zum Abschluss einer Dienstleistungskonzession**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Ergebnis
11.03.2024	Kreistag Burgenlandkreis	

**Darlegung des Sachverhaltes:**

Die Naumburger Straßenbahn GmbH hat gegenüber dem Burgenlandkreis als Aufgabenträger des ÖPNV spätestens im Mai 2023 signalisiert, dass der, als eigenwirtschaftlicher Verkehr gemäß PBefG beim Straßenverkehrsamt des Burgenlandkreises beantragte und genehmigte Linienbetrieb mit historischen Straßenbahnen (Linie 4) als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet der Stadt Naumburg (Saale) aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht mehr dauerhaft ohne eine gemeinwirtschaftliche Beteiligung des Burgenlandkreises aufrechterhalten werden kann.

Auf dieser Grundlage führte das Landratsamt Burgenlandkreis unter Beteiligung der Stadt Naumburg (Saale) mehrmonatige Verhandlungen mit den Gesellschaftern der Naumburger Straßenbahn GmbH über eine mittelbare Beteiligung des Burgenlandkreises an der Naumburger Straßenbahn GmbH selbst und den Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages i. S. d. Artikel 5 Abs. 2 und 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Dienstleistungskonzession.

Im Rahmen des im Entwurf ausgehandelten Gesellschaftsvertrages haben sich die Parteien grundsätzlich auf die mittelbare bzw. unmittelbare Übernahme von 74,9 % der Gesellschaftsanteile an der Naumburger Straßenbahn GmbH durch die beteiligten Körperschaften (64,9 % PVG Burgenlandkreis mbH, 10 % Stadt Naumburg) von den bisher privaten Gesellschaftern geeinigt. 25,1 % sollen bei einem der aktuell drei privaten Gesellschafter verbleiben.

Darüber hinaus haben sich der Burgenlandkreis und die Naumburger Straßenbahn GmbH auf Eckpunkte zum Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (nach

Anteilsübernahme an der Naumburger Straßenbahn GmbH) im Zuge einer Direktvergabe, mit dem Ziel der Bedienung der Linie 4 der historischen Straßenbahn im Stadtgebiet der Stadt Naumburg (Saale) gemäß dem Nahverkehrsplan des Burgenlandkreises, i. S. d. Artikel 5 Abs. 2 und 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Dienstleistungskonzession, verständigt. Danach soll die Naumburger Straßenbahn GmbH als Teil des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs im Burgenlandkreis einen finanziellen Ausgleich ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, hier insbesondere die Billigkeitsleistungen Deutschlandticket sowie den Ausgleich aus den Durchtarifierungsverlusten im Zuge der (freiwilligen) Anerkennung der Tarife des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes, durch Erlass einer auf Dauer angelegten Allgemeinen Vorschrift seitens des Burgenlandkreises erhalten. Darüber hinaus soll der Naumburger Straßenbahn GmbH im Rahmen der Dienstleistungskonzession ein weiterer finanzieller jährlicher Ausgleich der derzeit ungedeckten Kosten für den Betrieb der historischen Straßenbahn gewährt werden.

Ein erster von der Naumburger Straßenbahn GmbH im Entwurf vorgelegter 10-jähriger Finanzplan sieht jährliche finanzielle Zuschüsse aus der Dienstleistungskonzession und der Allgemeinen Vorschrift durch den Burgenlandkreis an die Straßenbahn vor. Bei einer unterstellten jährlichen Kostensteigerung für die allgemeinen Aufwendungen in Höhe von 3% und Personalaufwendungen in Höhe von 5%, welche in der Finanzplanung der Naumburger Straßenbahn GmbH bisher noch nicht einberechnet worden waren, beläuft sich der Gesamtzuschuss des Burgenlandkreises im ersten Jahr der Konzession (2025) auf ca. 299 T€ und steigert sich bis zum letzten Jahr der Konzession (2034) auf dann voraussichtlich ca. 570 T€.

Keine Einigkeit konnte im Rahmen des im Entwurf ausgehandelten Anteilskaufvertrages über den Kaufpreis erzielt werden.

Während der Burgenlandkreis den Unternehmenswert zukunftsorientiert ermittelt, ist für die NSB die Bewertung des Substanzwertes (= Bewertung der vier regelmäßig im Einsatz befindlichen Fahrzeuge) ausschlaggebend.

Aus Sicht der Burgenlandkreises sollte die Übertragung daher zum Kaufpreis von 1,- € je übernommenem Gesellschaftsanteil erfolgen. Als Basis war ein Stammkapital von 27.000 € vorgesehen. Demnach hätte der Kaufpreis für die Anteile an der Naumburger Straßenbahn GmbH für die PVG Burgenlandkreis GmbH bei 17.523 € gelegen.

Demgegenüber beläuft sich die Kaufpreisvorstellung der Gesellschafter der NSB auf insgesamt 1,6 Mio. €. Demnach würde der Kaufpreis für die Anteile an der Naumburger Straßenbahn GmbH für die PVG Burgenlandkreis GmbH bei 1,04 Mio. € liegen.

Aufgrund dieser weit auseinanderliegenden Kaufpreisvorstellungen und unter Berücksichtigung der finanziellen Haushaltslage sind die Verhandlungen am 12.02.2024 vorerst gescheitert, jedoch bleibt der Burgenlandkreis für andere Lösungsvorschläge gesprächsbereit.

**Anmerkung GL:** Diesem Entwurf liegt die Annahme zugrunde, dass die PVG 64,9 %, die Stadt Naumburg 10 % und Herr Andreas Messerli 25,1 % des Stammkapitals der NSB halten werden.]

## **Gesellschaftsvertrag der Naumburger Straßenbahn GmbH**

### **§ 1 Firma**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Naumburger Straßenbahn GmbH.**

### **§ 2 Sitz**

Sitz der Gesellschaft ist Naumburg (Saale).

### **§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

- 3.1 Der Gegenstand des Unternehmens ist die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im öffentlichen Linienverkehr mit Straßenbahnen, im Rahmen von anlassbezogenen Sonderbeförderungen mit Straßenbahnen sowie die Erhaltung der betrieblichen Einrichtungen und Anlagen der Naumburger Straßenbahn als technische und historische Einrichtung, insbesondere zur Anbindung des Naumburger Hauptbahnhofs an die Innenstadt und zur Pflege als eines außergewöhnlichen technischen und historischen Beispiels für eine Straßenbahn in einer Kleinstadt.
- 3.2 Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienlich sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebengeschäfte errichten, erwerben oder pachten, soweit sie einem öffentlichen Zweck im Sinne des KVG LSA dienen.
- 3.3 Solange der Burgenlandkreis direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligt ist, ist die Gesellschaft im Wesentlichen für den Burgenlandkreis tätig. Tätigkeiten für andere Auftraggeber dürfen nur rein nebensächlich sein. Zur Erfüllung des Unternehmensgegenstandes (mit Ausnahme des Straßenbahnverkehrs selbst) können auch Dritte beauftragt werden.

### **§ 4 Beachtung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und der Beteiligungsrichtlinie**

Solange Kommunen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligt sind, haben die Gesellschaft, ihre Organe und ihre Gesellschafter die Vorschriften des KVG LSA und die Beteiligungsrichtlinien dieser Kommunen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## § 5 Dauer und Geschäftsjahr

- 5.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 5.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Geschäftsführung;
- b) Gesellschafterversammlung; und
- c) Fachbeirat ÖPNV.

## § 7 Stammkapital

- 7.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 27.000 (in Worten: Euro siebenundzwanzigtausend).
- 7.2 Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 27.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 5-27.004 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

**[Anmerkung GL: Aktuell beträgt das Stammkapital DM 50.000; es ist aufgeteilt in vier Geschäftsanteile. Vor dem Vollzug des Kaufvertrages müssen diese Anteile durch die Altgesellschafter/Verkäufer geteilt werden, damit die gewünschten Beteiligungsverhältnisse abgebildet werden können; zudem ist das Stammkapital auf EUR umzustellen und auf einen glatten Betrag zu erhöhen. Die Details hierzu sind im Anteilskaufvertrag näher beschrieben.]**

## § 8 Geschäftsführer und Vertretung

- 8.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 8.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 8.3 Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigen. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss auch einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer vollständig oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, sodass diese die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vertreten können.

## § 9 Geschäftsführung

- 9.1 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Vertrag, den Beschlüssen der Gesellschafter und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Solange Kommunen im Sinne des KVG LSA direkt oder indirekt an der Gesellschaft be-

teilt sind, haben die Geschäftsführer zudem die Vorgaben zur wirtschaftlichen Betätigung gemäß KVG LSA sowie der jeweiligen Beteiligungsrichtlinie dieser Kommunen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

9.2 Im Innenverhältnis gilt die Geschäftsführerbefugnis der Geschäftsführer für alle gewöhnlichen branchenüblichen Geschäfte. Zu allen Maßnahmen, die über den Rahmen einer für das Unternehmen branchenüblichen Führung hinausgehen, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte: **[Anmerkung GL: Weitere zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte (insbesondere auch die Aufhebung oder Änderung des zwischen der Gesellschaft und der Stadt Naumburg bestehenden Pachtvertrags vom 23. Juli 2019) sollen in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.]**

- a) Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsbevollmächtigungen;
- b) Entscheidungen, die die Verkehrsanlagen und Bahnstromversorgung sowie die Grundstücke und Gebäude der Stadt Naumburg (Saale) betreffen;
- c) Dauerhafte Einstellung des Betriebs der Straßenbahn;
- d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes (§ 12);
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung sowie Wahl des Abschlussprüfers;
- f) Entlastung der Geschäftsführung;
- g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- h) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung;
- i) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung;
- k) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- l) Auflösung, Verschmelzung und Formwechsel der Gesellschaft;
- m) Auflösung des Fachbeirats ÖPNV oder Änderung seiner Aufgaben; und
- n) alle weiteren Rechtsgeschäfte, die gemäß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

9.3 Die Gesellschafterversammlung ist befugt, jederzeit durch Beschluss und/oder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die im vorstehenden Absatz bezeichneten zustimmungspflichtigen Maßnahmen zu ergänzen, die Ergänzung zu widerrufen oder einzuschränken sowie für die nach dem obigen Absatz zustimmungspflichtigen Maßnahmen widerruflich ganz oder teilweise auf bestimmte oder unbestimmte Dauer die Zustimmung zu erteilen. Etwaige Widerrufe können nicht mit Rückwirkung erklärt werden.

- 9.4 Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit im Einzelfall nichts anderes entschieden wird. Solange Kommunen im Sinne des KVG LSA direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligt sind, nimmt die Geschäftsführung auf Aufforderung der Kommunen beratend an den Sitzungen ihrer Organe und der Ausschüsse ihrer Organe teil.
- 9.5 Die Bestimmungen von § 9.1 bis § 9.4 gelten entsprechend für Liquidatoren.

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

- 10.1 Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Jeder Gesellschafter kann die Einberufung der Gesellschafterversammlung unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 GmbHG verlangen. Während der ersten acht Monate des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die auch den Jahresabschluss feststellt, die Ergebnisverwendung beschließt und über die Entlastung der Geschäftsführung entscheidet.
- 10.2 Solange der Burgenlandkreis direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligt ist, bestimmt er bzw. der von ihm kontrollierte Gesellschafter den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- 10.3 Die Ladung zur Gesellschafterversammlung hat per Brief oder E-Mail zu erfolgen, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben sind. Zwischen Absendung der Einladung und der Gesellschafterversammlung müssen mindestens zehn Werktage liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt werden. Soweit alle Gesellschafter anwesend und einverstanden sind, kann eine Gesellschafterversammlung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung geändert werden. Soweit gesetzlich zulässig, können Gesellschafterversammlungen auch teilweise oder vollständig unter Einbindung nicht persönlich präsenter Gesellschafter über Telefon- und / oder Videodienste abgehalten werden (teilvirtuelle oder virtuelle Gesellschafterversammlungen), wenn diese Teilnahmemöglichkeit in der Ladung ausdrücklich vorgegeben ist oder kein Gesellschafter widerspricht.
- 10.4 In der Gesellschafterversammlung können sich Gesellschafter insbesondere durch andere Gesellschafter oder Angehörige der steuerberatenden, rechtsberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform. Für kommunale Gesellschafter gilt § 131 KVG LSA.
- 10.5 Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und 70% des Stammkapitals vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, kann eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von fünf Werktagen (Tag der Absendung der Einberufung und Tag der Gesellschafterversammlung nicht eingerechnet) einberufen werden; diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen oder der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Die Gesellschafterversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn bei nicht ordnungsgemäßer Ladung alle Gesellschafter anwesend sind und kein Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.
- 10.6 Solange Kommunen im Sinne des KVG LSA direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligt sind, können über ihre Vertreter im Sinne des KVG LSA hinaus weitere Repräsentanten (ein-

schließlich Vertreter des Beteiligungsmanagements oder von Fachämtern) jederzeit beratend an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

## **§ 11 Gesellschafterbeschlüsse**

- 11.1 Die Entscheidungen der Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten werden durch Gesellschafterbeschluss gefasst. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 11.2 Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 11.3 Sofern nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können die Gesellschafter Beschlüsse außerhalb einer Versammlung, d.h. durch schriftliche Abstimmung, im Umlaufverfahren, durch Brief, Fax, E-Mail oder mündlich bzw. telefonisch, insbesondere durch Telefon- und/oder Video-Konferenzschaltung, fassen, wenn alle Gesellschafter selbst oder ordnungsgemäß vertreten an der Abstimmung teilnehmen und wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- 11.4 Über Gesellschafterbeschlüsse, die nicht notariell beurkundet werden müssen, ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreibende Niederschrift anzufertigen, die den Gesellschaftern in der Regel innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten ist.
- 11.5 Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Protokolls über die Gesellschafterversammlung bzw. Beschlussfassung angefochten werden.
- 11.6 Die Beschlüsse der Gesellschaft werden, soweit nicht zwingend durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 11.7 Die folgenden Maßnahmen bei der Gesellschaft bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens 70 % der abgegebenen Stimmen:
- a) Zustimmung zu Maßnahmen gemäß § 9.2 lit. c),
  - b) Zustimmung zu Maßnahmen gemäß § 9.2 lit. g),
  - c) Zustimmung zu Maßnahmen gemäß § 9.2 lit. h);
  - d) Zustimmung zu Maßnahmen gemäß § 9.2 lit. i); und
  - e) Zustimmung zu Maßnahmen gemäß § 9.2 lit. m).
- 11.8 Solange die Stadt Naumburg Gesellschafterin der Gesellschaft ist, bedürfen Maßnahmen gemäß § 9.2 lit. b) neben einem zustimmenden Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit auch der Zustimmung der Stadt Naumburg.

## **§ 12 Fachbeirat ÖPNV**

- 12.1 Die Gesellschaft hat einen Fachbeirat ÖPNV, der aus vier Mitgliedern besteht. Die Gesellschafterversammlung kann alle oder einzelne Aufgaben des Fachbeirats jederzeit durch Beschluss im

Einzelfall oder allgemein an sich ziehen oder dem Fachbeirat jederzeit weitere Aufgaben übertragen oder diesen auflösen.

- 12.2 Die Mitglieder des Fachbeirats werden wie folgt von den jeweiligen Gesellschaftern durch Erklärung in Textform gegenüber der Gesellschaft entsandt bzw. abberufen oder ersetzt:
- a) Zwei (2) Mitglieder durch die Gesellschafterin Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH, wobei diese Mitglieder Beschäftigte beim Burgenlandkreises sein sollen, von denen eines verantwortlich für Fragen der Aufgabenträgerschaft des Landkreises für den ÖPNV ist;
  - b) Ein (1) Mitglied durch die Gesellschafterin Stadt Naumburg; und
  - c) Ein (1) Mitglied durch den Gesellschafter Herr Andreas Messerli, wobei dieses Mitglied entweder Herr Andreas Messerli selbst oder Herr Andreas Plehn sein soll.
- 12.3 Der Fachbeirat berät und unterstützt die Geschäftsführung der Gesellschaft im Hinblick auf die Entwicklung des Straßenbahnverkehrs in der Stadt Naumburg. In diesem Zusammenhang kann sich der Fachbeirat auch zu Fragen des Stadtverkehrs in der Stadt Naumburg beraten und dabei mögliche Verbesserungen in der Abstimmung der verschiedenen Verkehrsmittel erörtern. Sofern es der Fachbeirat für sinnvoll erachtet, kann er zu seinen Sitzungen Dritte einladen. Der Beirat beschränkt sich auf die Beratung der Gesellschaft im Innenverhältnis und tritt nicht im Außenverhältnis auf; insbesondere übernimmt er keine Pressekommunikation.
- 12.4 § 52 Abs. 1 GmbHG und die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden auf den Fachbeirat keine Anwendung.

### **§ 13 Wirtschaftsplan**

Solange der Burgenlandkreis direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligt ist, ist jährlich ein Wirtschaftsplan nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzustellen:

- a) Die Geschäftsführung stellt jährlich spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Finanzplan, Vermögensplan und Stellenplan) für das Folgejahr einschließlich einer mittelfristigen Planung auf, sodass die Gesellschafterversammlung diesen rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan einschließlich mittelfristiger Planung ist dem Burgenlandkreis zur Kenntnis zu bringen.
- b) Der Wirtschaftsplan hat die Leistungen, die Erträge und die Aufwendungen sowie die übrigen Aktivitäten des Unternehmens darzulegen.
- c) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter quartalsweise über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu informieren.
- d) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass das Jahresergebnis des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich unterschritten wird, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

## **§ 14 Jahresabschluss; Ergebnisverwendung**

Solange der Burgenlandkreis direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die folgenden Bestimmungen zum Jahresabschluss und zur Ergebnisverwendung:

- a) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) für das vorangegangene Geschäftsjahr entsprechend der Regelungen des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch einen Lagebericht zu erläutern.
- b) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten bei der Gesellschaft richten sich nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften.
- c) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend der Vorschriften des 3. Buches des HGB prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten (§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz).
- d) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und zur Beschlussfassung zur Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- e) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB. Sonstige kommunalrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- f) Den Gesellschaftern und den für sie zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Der Kreistag und der Gemeinderat der Stadt Naumburg sowie der Landrat und der Oberbürgermeister der Stadt Naumburg haben das Recht, im Einzelfall die für die Gesellschafter zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane oder ein anderes Prüfungsorgan mit einer den Rahmen des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz überschreitenden Sonderprüfung zu beauftragen.

## **§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen**

- 15.1 Die Abtretung und die Verpfändung von Geschäftsanteilen und jede sonstige Verfügung hierüber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen zustimmenden und einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.
- 15.2 Zur Teilung oder Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist allein der Inhaber der jeweiligen Geschäftsanteile berechtigt. Er hat die Teilung oder Zusammenlegung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung zu erklären.

## **§ 16 Vorkaufsrecht**

- 16.1 Will ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile oder einen Teil davon entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten veräußern, so hat er sie zunächst den anderen Gesellschaftern durch einge-

schriebenen Brief im Verhältnis zum Nennbetrag ihrer Geschäftsanteile zum Kauf anzubieten; der angebotene Kaufpreis hat dabei der in § 19 dieses Vertrages dargelegten Bewertung zu entsprechen.

- 16.2 Jeder Angebotsempfänger hat innerhalb von vier Wochen dem Anbieter gegenüber schriftlich zu erklären, ob er das Angebot annimmt.
- 16.3 Wird das Angebot von einem oder mehreren Gesellschaftern angenommen, so ist zwischen den Beteiligten nach Fristablauf unverzüglich ein notariell beurkundeter Verkaufs- und Abtretungsvertrag abzuschließen.
- 16.4 Wird das Angebot von keinem anderen Gesellschafter angenommen, so bedarf die Veräußerung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter an den Dritten dennoch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 15.1.

## **§ 17 Austritt und Kündigung**

- 17.1 Eine Kündigung dieses Vertrages gilt als Austritt des kündigenden Gesellschafters aus der Gesellschaft. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft nur aus wichtigem Grund erklären.
- 17.2 Der Austritt muss gegenüber den Mitgesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erklärt werden.
- 17.3 Innerhalb von drei Monaten nach dem Austritt sind die Geschäftsanteile des austretenden Gesellschafters einzuziehen. Die Einziehung ist in diesem Fall ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich; im Übrigen gilt § 18.3 S. 1. Die Abfindung des austretenden Gesellschafters richtet sich nach § 19 dieses Vertrages.

## **§ 18 Einziehung**

- 18.1 Die freiwillige Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters und der Gesellschaft ist stets zulässig.
- 18.2 Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters ist dann zulässig, wenn
- a) ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder den Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
  - b) der Geschäftsanteil gepfändet wird;
  - c) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  - d) der in § 20.1 beschriebene Fall (Übergang an Nicht-Gesellschafter von Todes wegen) vorliegt;
  - e) die in § 21.3 beschriebenen Voraussetzungen (Verstoß gegen die Satzungsregelungen zum ehelichen Güterstand) vorliegen;

- f) nur in Bezug auf die Geschäftsanteile von Herrn Andreas Messerli: wenn weder Herr Andreas Messerli noch Herr Andreas Plehn dem Fachbeirat der Gesellschaft angehören; oder
  - g) in der Person eines Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- 18.3 Die Einziehung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 70 % der abgegebenen Stimmen. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung mit der gleichen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil durch die Gesellschaft oder eine dritte Person erworben wird.
- 18.4 Dem betroffenen Gesellschafter steht beim Beschluss über die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteiles auf die Gesellschaft oder eine andere Person statt der Einziehung kein Stimmrecht zu.
- 18.5 Für eingezogene Geschäftsanteile erhält der betroffene Gesellschafter eine Abfindung gemäß § 19.

## **§ 19 Abfindung und Bewertung**

- 19.1 Wird in diesem Vertrag auf diesen § 19 Bezug genommen, so gelten für die Abfindung die folgenden Bestimmungen:
- a) Im Falle der Zwangseinziehung gemäß § 18.2 und der Einziehung gemäß § 17.3 beträgt die Abfindung 100 % des Buchwertes der betroffenen Geschäftsanteile. Der Buchwert berechnet sich aus der Summe des Nennbetrags, anteiliger Kapitalrücklagen, anteiliger Gewinnrücklagen und anteiliger Verlustvorträge. Sollte im Einzelfall festgestellt werden, dass dieser Wert zu niedrig ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
  - b) In allen anderen Fällen (§§ 16.1, 18.1) beträgt die Abfindung 100 % des Verkehrswertes der betroffenen Geschäftsanteile. Der Verkehrswert ist unter Berücksichtigung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. empfohlenen, jeweils geltenden Grundsätze zur Unternehmensbewertung zu berechnen.
  - c) Die Abfindung ist in vier gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach der wirksamen Einziehung oder Abtretung zur Zahlung fällig, weitere Raten jeweils sechs Monate später. Ausstehende Raten sind mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB ab dem Datum des Ausscheidens zu verzinsen. Die Zinsen werden gleichzeitig mit der entsprechenden Rate gezahlt. Die Gesellschaft hat das Recht, die Abfindung jederzeit vollständig oder teilweise vor dem Fälligkeitsdatum zu zahlen und mit zukünftig fällig werdenden Zahlungen zu verrechnen.
- 19.2 Die Bestimmungen von § 19.1 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Vorkauf gemäß § 16.1 anzubieten ist oder die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung die Übertragung der Geschäftsanteile verlangt. Die Regelungen zur Abfindung gelten dann sinngemäß für den Kaufpreis.

## **§ 20 Versterben eines Gesellschafters**

- 20.1 Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen über, die nicht sämtlich bereits Gesellschafter der Gesellschaft sind, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechts des betroffenen Gesellschafters und seiner Rechtsnachfolger innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis aller übrigen Gesellschafter von dem Erbfall und der Identität der Erben oder Vermächtnisnehmer die Einziehung oder Übertragung der Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18.2 lit. d) beschließen.
- 20.2 Mehrere nachfolgeberechtigte Erben oder Vermächtnisnehmer können ihre Rechte nur einheitlich ausüben. Die gemeinsam Berechtigten haben einen gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem Geschäftsanteil zu bestellen. Als gemeinsamer Vertreter gilt auch ein vom Erblasser eingesetzter Testamentsvollstrecker. Der gemeinsame Vertreter muss mit Ausnahme des Testamentsvollstreckers selbst Mitberechtigter an dem Geschäftsanteil und somit Mitgesellschafter sein. Solange ein solcher Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
- 20.3 Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung für Geschäftsanteile ist zulässig. Der oder die Testamentsvollstrecker können auch berechtigt werden, als Bevollmächtigte oder als Treuhänder der Erben oder Vermächtnisnehmer sämtliche Rechte aus dem Geschäftsanteil auszuüben. Für die treuhänderische Übertragung von Geschäftsanteilen und die Rückübertragung auf die Erben oder Vermächtnisnehmer gelten Regelungen über die Zustimmung zur Verfügung in § 15.1 und das Vorkaufsrecht in § 16 nicht.

## **§ 21 Ehelicher Güterstand**

- 21.1 Leben verheiratete Gesellschafter im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, haben sie eine unwiderrufliche Zustimmungserklärung ihres jeweiligen Ehegatten zur Veräußerung ihrer Geschäftsanteile an der Gesellschaft gemäß § 1365 BGB in schriftlicher Form beizubringen; ferner haben sie nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass ihre Geschäftsanteile nicht dem Zugewinnausgleich unterliegen.
- 21.2 Leben verheiratete Gesellschafter im Güterstand der Gütergemeinschaft, ist die Beteiligung an der Gesellschaft im Ehevertrag zum Vorbehaltsgut des Gesellschafters zu erklären.
- 21.3 Auf schriftliche Aufforderung eines Gesellschafters hat jeder verheiratete Gesellschafter unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei (3) Monaten seit Empfang der Aufforderung, nachzuweisen, dass er die ihm gemäß § 21.1 bzw. § 21.2 obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflicht kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung des Geschäftsanteils gemäß § 18.2 lit. e) beschließen.

## **§ 22 Bekanntmachungen**

- 22.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit vorgeschrieben – im Bundesanzeiger.
- 22.2 Solange Kommunen im Sinne des KVG LSA direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligt sind, haben die Geschäftsführer auch die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt und dieser Kommunen einzuhalten.

**§ 23 Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der bzw. die Gesellschafter sind dann verpflichtet, die nichtige Bestimmung unverzüglich durch eine gleichwertige wirksame und im Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke zeigt.

**§ 24 Auflösung**

Die Gesellschaft wird aufgelöst durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, sowie in den übrigen in § 60 GmbHG genannten Fällen.

**§ 25 Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Die Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH und die Stadt Naumburg sind als Gesellschafter vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit.

**§ 26 Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von der gewählten Form grundsätzlich gleichermaßen für weibliche, männliche und diverse Personen.

\*\*\*